

Bayern, Sachsen, Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Hessen. In den übrigen konstitutionellen Monarchien des Reiches wird die Volksvertretung durch eine Kammer ausgeübt.

Die Verfassung des deutschen Reiches.

§ 259. Das deutsche Reich ist ein von den deutschen Staaten geschlossener „ewiger Bund“. Sein Zweck ist:

1. Schutz des Bundesgebietes,
2. Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes,
3. Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Zur Erreichung dieser Aufgaben hat jeder Bundesstaat auf einige seiner Rechte verzichtet. Dadurch ist das deutsche Reich in den Besitz folgender Rechte gelangt:

1. Das Recht der eigenen Gesetzgebung (das Reichsrecht geht dem Landesrecht, die Reichsverfassung den Landesverfassungen vor). Gemeinsames Strafgesetzbuch, Reichsmilitärgesetz u. s. w.

2. Das Recht, ein eigenes Heer und eine eigene Marine zu halten, über welche der deutsche Kaiser den Oberbefehl in Krieg und Frieden führt (über das bayrische Heer nur in Kriegszeiten).

3. Das Recht, Post-, Telegraphen- und (so weit dies militärisch nötig) Eisenbahnwesen zu verwalten. Bayern und Württemberg verwalten ihr Post- und Telegraphenwesen selbst und führen eigene Marken.

4. Das Recht, gewisse Zölle und Steuern zu erheben. Der Reichskasse fließen zu die Zölle auf Kaffee, Thee, Tabak, Wein, Süßfrüchte, Reis, Gewürze, Feringe, Vieh, Getreide, Roheisen, Bau- und Kuchholz, Garn. Steuern erhebt das Reich auf inländischen Tabak, Salz, Zucker, Branntwein, Bier (letztere Steuern erheben Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen für ihre Landescaffen).*)

5. Das Recht, von den Bundesstaaten — wenn die Zoll- und Steuereinnahmen nicht reichen — soviel Zuschuß zu erheben, als zur Deckung der Reichsausgaben nötig ist (Matrikularbeiträge).

6. Das Recht, in gewissen Fällen (Hoch- und Landesverrat) durch eigenes Gericht zu entscheiden (Reichsgericht zu Leipzig).

7. Das Recht, Krieg und Frieden zu schließen und Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

§ 260. Das Verhältnis des Reichsoberhauptes, der einzelnen Bundesregierungen (vertreten im Bundesrat) und des deutschen Volkes

*) Der Reichsverfassung gemäß ordnen die süddeutschen Staaten einige Gegenstände, welche im übrigen der Reichsgesetzgebung unterliegen, für sich allein (Reservatrechte).